

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1376

**Restzahlung der offenen Sockelbeiträge aus innerkantonaler stationärer Spital-behandlung von Zusatzversicherten;
Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2004**

6625	Betriebsbeiträge an Spitäler		
363000	Betriebsbeiträge an eigene Anstalten		
20266	Sockelbeitrag EVG	Fr.	250'000.--

Bisheriger Kredit: Fr. 0.--

1. Kurzbegründung

Im Jahre 2002 ist für die Bezahlung der Sockelbeiträge an die stationäre innerkantonale Behandlung von Zusatzversicherten ein Verpflichtungskredit von 10 Mio. Franken bewilligt worden. Weil damals nicht alle Krankenversicherer der zwischen der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und santésuisse abgeschlossenen Vereinbarung beigetreten sind, blieben nach der Bezahlung von rund 8.8 Mio. Franken noch Sockelbeiträge offen. Diese Restanzen sollen nun mit einer erneuten Vereinbarung definitiv geregelt und abgeschlossen werden. Wenn sämtliche Kantone der Vereinbarung beitreten, würden auf den Kanton Solothurn Kosten im Betrag von 177'559 Franken anfallen. Wenn nicht sämtliche Kantone beitreten, erhöhen sich die auf den Kanton Solothurn anfallenden Kosten. Die neue Vereinbarung kommt jedoch nur unter der Voraussetzung zustande, dass ihr bis am 10. Juli 2004 mindestens 17 Kantone zustimmen.

Der **dringliche Nachtragskredit** ist deshalb **unumgänglich**, weil er

- nicht voraussehbar war: im Zeitpunkt der Budgetierung waren die Verhandlungen mit santésuisse betr. der Assura-Sockelbeiträge abgebrochen
- notwendig ist: gemäss EVG-Urteil die Kantone Sockelbeiträge für die innerkantonale Behandlung von Zusatzversicherten in öffentlichen und öffentlich-subventionierten Spitälern bezahlen müssen
- nicht aufschiebbar ist: für ein Zustandekommen der Vereinbarung die Zustimmung von mindestens 17 Kantonen nötig ist
- dringlich ist: weil die Zustimmung der Kantone vor dem 10. Juli 2004 zu erfolgen hat.

2. Begründung

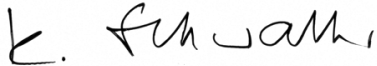
Mit Urteil vom 30.11.01 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entschieden, dass die Kantone gemäss Art. 49 KVG neu auch zur Subventionierung von innerkantonalen Spitalbehandlungen von Zusatzversicherten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern verpflichtet sind. Bereits im Jahre 2002 hat die GDK mit santésuisse eine Vereinbarung über die Regelung der Bezahlung der Sockelbeiträge für die Zeit bis zum 31.12.2001 abgeschlossen. Im Jahre 2002 bezahlte der Kanton Solothurn einen Betrag von rund 8.8 Mio. Franken an Sockelbeiträgen für innerkantonale Spitalbehandlungen von Zusatzversicherten für die Zeit bis zum 31.12.2001. Weil nicht alle Krankenkassen der Vereinbarung beitraten, wurde für die Regelung der Sockelbeiträge von Versicherten der nicht dem Abkommen 2002 beigetretenen Krankenkassen ein Betrag von 1 Mio. Franken in den Staatsrechnungen 2002 und 2003 als Eventualverpflichtung ausgewiesen.

Gemäss der Vereinbarung 2004 zwischen der GDK und santésuisse entfällt auf den Kanton Solothurn für die definitive Regelung der hängigen Sockelbeitragszahlungen unter der Voraussetzung, dass alle Kantone der Vereinbarung beitreten, ein Betrag von 177'559 Franken. Die Zustimmung zur Vereinbarung durch den Kanton Solothurn erfolgt mit separatem Beschluss. Die Vereinbarung ermöglicht es, ohne langwierigen Rechtshandel die offenen Sockelbeitragsforderungen definitiv zu regeln.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von Fr. 250'000.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten der II. Serie 2004 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Departement des Innern (3); FM, MW, BS
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar FIKO
Aktuarin SOGEKO
Parlamentsdienste
Direktionen der solothurnischen Spitäler (6), Versand durch das Spitalamt

Ablauf der Einsprachefrist: